

## Hauordnung

für die Columbiahalle, die von der Columbiahalle Gastro- und Betriebs GmbH, Columbiadam 13- 21, 10965 Berlin, Deutschland (Telefon: +49 30 69817586, E-Mail: info@columbiahalle.berlin), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter HRB 124986 B, betrieben wird (nachfolgend auch nur „**Betreiber**“)

### 1. Geltungsbereich

(1) Diese Hausordnung – in ihrer jeweils aktuellen Fassung – gilt für die Columbiahalle, einschließlich aller Wege, Zugänge und -fahrten, Außenanlagen sowie sonstige Freiflächen (nachfolgend auch nur die „**Columbiahalle**“).

(2) Diese Hausordnung ist an den Zugängen zur Columbiahalle zur Kenntnisnahme ausgehängt. Sie gilt für alle Personen, die sich – gleich aus welchem Grund – in der Columbiahalle aufhalten (nachfolgend auch nur „**Besucher**“). Mit Zutritt zur Columbiahalle erkennen die Besucher die Geltung dieser Hausordnung für den Zutritt und den Aufenthalt in der Columbiahalle an.

### 2. Durchsetzung, Hausrecht

(1) Berechtigte Dritte, denen die Columbiahalle zur zeitweisen Nutzung vom Betreiber überlassen wurde, (nachfolgend auch nur „**Veranstalter**“) und der Betreiber sowie vom Betreiber oder dem Veranstalter eingesetzte Ordnungsdienste tragen für die Einhaltung dieser Hausordnung Sorge.

(2) Dem Betreiber obliegt das Hausrecht in der Columbiahalle, der dieses gegebenenfalls gemeinsam mit dem jeweiligen Veranstalter ausübt. Sowohl Betreiber, als auch Veranstalter setzen das Hausrecht mit eigenem Personal, insbesondere einem Ordnungsdienst, durch.

### 3. Zutritt, Zutrittskontrollen

(1) Der Zugang und Aufenthalt in der Columbiahalle sind nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte, Akkreditierung oder anderen vom Betreiber oder Veranstalter erteilten Zutrittsberechtigung gestattet. Eintrittskarten, Akkreditierung und andere erteilte Zutrittsberechtigungen sind jederzeit auf Verlangen des Betreibers, des Veranstalters oder des Ordnungsdienstes vorzuzeigen und erforderlichenfalls auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt zur und der Aufenthalt in der Columbiahalle verwehrt.

(2) Das Betreten des Backstage-Bereiches und der Betriebseinrichtungen der Columbiahalle und sonstiger nicht für den Publikumsverkehr zugelassener Räume und Flächen ist nur den Personen gestattet, die hierzu ausdrücklich und nachweislich legitimiert sind.

(3) Personen unter 16 Jahren bedürfen zudem der Begleitung einer erziehungsbeauftragten oder personensorgeberechtigten Person. Letztere haben jederzeit ihre Aufsichtspflicht zu gewährleisten. Kinder unter 6 Jahren haben grundsätzlich nur in Begleitung eines Erwachsenen Zutritt zur Columbiahalle.

(4) Mit Verlassen der Columbiahalle verlieren Zutrittsberechtigungen, insbesondere Eintrittskarten, grundsätzlich ihre Gültigkeit.

(5) Der eingesetzte Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen sowie verbotener Gegenstände (Ziffer 6 lit.a) ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der Personen

berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Hierzu können auch technische Hilfsmittel und Geräte eingesetzt und verwendet werden. Personen, die ihre Zutrittsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, sind zurückzuweisen und am Zutritt zur Columbiahalle zu hindern. Dies trifft auch auf Personen zu, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen worden ist. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht regelmäßig nicht.

#### **4. Verhalten in der Columbiahalle**

(1) Alle Einrichtungen der Columbiahalle sind pfleglich sowie schonend zu benutzen und zu behandeln. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Alle Besucher haben Abfall und leere Behältnisse nicht achtlos wegzuwerfen, sondern in zur Verfügung stehenden Abfallbehältern zu entsorgen.

(3) Fundsachen sind von den Besuchern beim Ordnungsdienst oder an der Garderobe abzugeben.

(4) In Fällen, in denen Personen- oder Sachschäden entstehen, sind solche unverzüglich dem Betreiber oder dem Veranstalter, einschließlich des jeweiligen Ordnungsdienstes, mitzuteilen.

(5) Treppen, Zugänge, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind stets und uneingeschränkt freizuhalten. Gleiches gilt für sämtliche technische Einrichtungen, einschließlich Feuermeldern, Hydranten, Heiz- und Lüftungsanlagen.

(6) Alle Besucher haben den Anweisungen des Betreibers sowie des Veranstalters, insbesondere des Ordnungsdienstes, sowie der Polizei, der Feuerwehr und des Veranstaltungsleiters unverzüglich Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere, wenn dies zur Durchsetzung dieser Hausordnung, des Hausrechts, aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist.

#### **5. Zutrittsbeschränkung/-verweigerung, Ausschluss**

(1) Personen, welche die Regelungen dieser Hausordnung oder auf ihr basierende Weisungen des Betreibers oder des Veranstalters, einschließlich des Ordnungsdienstes, nicht befolgen, oder wenn entsprechende behördliche Auflagen oder Anordnungen

bestehen, kann der Zutritt zur Columbiahalle verweigert oder aus der Columbiahalle des Aufenthalts verwiesen werden.

(2) Dies gilt insbesondere (i) bei Verweigerung der Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen des Ordnungsdienstes, (ii) der Nichtbefolgung von Anweisungen des Ordnungsdienstes, (iii) für erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen, (iv) für gewaltbereite Personen, (v) für Personen, die einem Hausverbot unterliegen, (vi) für Personen, die erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören sowie (vii) für Personen, die den Verboten in Ziffer 6 zuwider handeln.

#### **6. Verbote**

Wenn nicht anders vom Betreiber oder Veranstalter ausdrücklich autorisiert, ist allen Besuchern der Columbiahalle untersagt,

a. folgende Gegenstände in die Columbiahalle zu bringen oder während des Aufenthalts mitzuführen:

- - Rucksäcke, Handtaschen und Taschen, deren größte Seite das Format DIN A4 (ca. 21,0 cm x 30 cm) übersteigt;
  - - Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die als Waffe oder als Wurfgeschosse eingesetzt werden können;
  - - Laptops/Notebooks, iPads/Tablets, Stative und sog. „Selfie-Stangen“;
  - - Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Stoffe, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
  - - Flaschen, Dosen, Kanister, Tetra-Packs, PET-Flaschen, Hartverpackungen sowie sonstige Gegenstände, die aus Glas oder einem anderen zerbrechlichen, splitternden oder besonders harten Material hergestellt sind;
  - - pyrotechnisches Material/Erzeugnisse wie Feuerwerkskörper, bengalische Feuer, Rauchbomben, Rauchpulver, Leuchtkugeln, Wunderkerzen etc.;
  - - feuergefährliche Gegenstände, Stangen, Stöcke (ausgenommen solche für Gehbehinderte unter Vorlage eines Behindertenausweises);
  - - Mechanisch, elektrisch oder andersartig (z.B. pneumatisch) betriebene Lärminstrumente (z.B. Megaphon, Gasdruckfanfaren);
  - - Kleidung, Embleme, Schriften, Plakate und andere Gegenstände, die zur diskriminierenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, radikalen, nationalsozialistischen oder politischen Meinungskundgebung oder als Propagandamaterial dienen oder deren Zeigen in der Öffentlichkeit verboten ist;
  
  - - sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, (Klapp-)Stühle, Kisten, Kartons, Kinderwagen;
  - - Laserpointer, Trillerpfeifen, Fahnen- oder Transparentstangen;
  - - Transparente nicht größer als DIN A3 (ca. 85 x 120 cm), Doppelhalter, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen, große Mengen Konfetti u.ä..;
  - - Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG);
  - - jegliche Lebensmittel, Speisen, Getränke;
  
  - - Tiere jeglicher Art, wobei nach vorheriger Rücksprache mit dem Betreiber und Veranstalter vor der jeweiligen Veranstaltung Ausnahmen für Blindenführhunde gemacht werden können,
  - - Spiegelreflexkameras und sonstige Fotokameras mit abnehmbarem Zoomobjektiv, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt) sowie alle Geräte, die dazu dienen, über das Internet oder andere Medien Ton, Bilder oder Teile von Veranstaltungen zu übermitteln oder zu verbreiten;
  - - alle Gegenstände, die strengerem vom Veranstalter aufgestellten Regelungen unterfallen.
2. in der Columbiahalle außerhalb der dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Flächen zu rauchen, insbesondere im Innenbereich, der Halle selbst; das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten (sog. „E-Zigaretten“);
  3. die Veranstaltung zu stören;
  4. politische Propaganda und Handlungen vorzunehmen, diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche, verfassungsfreundliche Parolen oder Embleme zu verwenden oder zu verbreiten bzw. durch Gesten eine rechtsradikale Haltung kund zu tun;
  5. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Lautsprecher, Bühnenbereiche, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;

6. Bereiche (z.B. Funktionsräume, Backstage, VIP- und Medienbereiche usw.), die nicht für die Allgemeinheit zugelassen sind bzw. auf die sich die jeweilige Zutrittsberechtigung nicht erstreckt, zu betreten;
7. mit Gegenständen jeder Art zu werfen, oder Flüssigkeiten jeder Art zu versprühen oder zu verschütten;
8. Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Leuchtkörper, Rauchpulver, Rauchbomben, bengalische Feuer, Raketen, Wunderkerzen oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder ab- zuschießen;
9. Werbematerial, Drucksachen, Flugblätter zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
10. Waren, einschließlich Eintrittskarten, zu verkaufen;
11. Bauliche Anlagen, Einrichtungen, Wege oder Freiflächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben oder sonstige Sachen in der Columbiahalle aufzustellen;
12. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder Gegenstände, Abfälle, Verpackungen, leere Behältnisse o.ä. außerhalb der vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen;
13. Verkehrsflächen, Geh- und Fahrwege, Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswege einzuengen oder zu beeinträchtigen;
14. auf Stühlen oder sonstigen Sitzmöglichkeiten zu stehen;
15. Ton, Bilder, Filme der Veranstaltungen im Ganzen oder in Ausschnitten (außer für ausschließlich private Zwecke) aufzunehmen, zu übermitteln oder in anderer Weise über das Internet oder andere Medien zu verbreiten oder Dritte dabei ohne Zustimmung des Betreibers oder Veranstalters zu unterstützen oder sonst rechtswidrig zu verbreiten oder zugänglich zu machen;  
Fotografien, Bilder, Ton- und Filmaufnahmen, die in der Columbiahalle aufgenommen werden, gewerblich oder in rechtswidriger Weise ohne Zustimmung des Betreibers oder Veranstalters zu verbreiten.

## 7. Haftung

(1) Zutritt und Aufenthalt in der Columbiahalle erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr der Besucher.

(2) Die Haftung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertreter sowie seiner Verrichtungs- und Erfüllungshilfen ist für Ansprüche aus Vertragsverletzungen oder Delikt beschränkt auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im Übrigen ist eine Haftung des Betreibers, insbesondere für Handlungen Dritter (einschließlich des Veranstalters), ausgeschlossen.

(3) Der vorstehende Haftungsausschluss sowie etwaige sonstige Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinn ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besucher gegenüber dem Betreiber regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten sind Ersatzansprüche des Besuchers aber auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt. Typische, vorhersehbare Schäden sind solche, die dem Schutzzweck der jeweils verletzen vertraglichen Regelung unterfallen.

Der vorstehende Haftungsausschluss sowie etwaige sonstige Haftungsbeschränkungen gegenüber dem Besucher gelten ferner nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderen Ansprüchen, die auf einer zwingenden, nicht beschränkbarer gesetzlichen Haftung des Betreibers beruhen.

Der vorstehende Haftungsausschluss sowie etwaige sonstige Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Betreibers.

## **8. Bild-, Ton-, Filmaufnahmen von Besuchern, Einwilligung**

**Es wird darauf hingewiesen, dass vor, während und nach Veranstaltungen in der Columbiyahalle Fotografien, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton vom Betreiber, Veranstaltern oder deren Beauftragten sowie (Presse-)Fotografen in Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung erstellt und diese Aufnahmen zur Berichterstattung, Dokumentation oder Werbemaßnahmen veröffentlicht werden können. Soweit nicht bereits durch gesetzliche Regelungen gerechtfertigt, willigt jeder Besucher von Veranstaltungen der Columbiyahalle durch den Zutritt in die Columbiyahalle für alle gegenwärtigen und künftigen Medien unwiderruflich in die unentgeltliche Anfertigung, Nutzung und Verwertung solcher Aufnahmen ein, sofern nicht berechnete Interessen des Besuchers gegen eine derartige Verwendung sprechen. Die Regelungen des § 23 Abs. 2 des Kunsturhebergesetzes (KUG) sowie des Datenschutzes bleiben unberührt.**

## **9. Sonstige Hinweise**

(1) Dem Betreiber obliegt das alleinige Recht, in der Columbiyahalle Speisen und Getränke zu verkaufen, unentgeltlich zu verteilen oder dieses Recht auf Dritte zu übertragen. Der Veranstalter ist berechnete, Merchandise-Artikel seiner Veranstaltung zu verkaufen.

(2) Bei einzelnen Veranstaltungen besteht aufgrund erhöhter Lautstärke die Gefahr möglicher Gesundheitsschäden, insbesondere des Gehörs. Zur Reduzierung möglicher Gesundheitsrisiken wird insbesondere bei Musikveranstaltungen empfohlen, entsprechenden Gehörschutz einzusetzen.

(3) Der Betreiber weist vorsorglich auf die Bestimmungen des Versammlungs- und Jugendschutzrechtes besonders hin.

## **10. Zuwiderhandlungen**

(1) Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen dieser Hausordnung kann dem Besucher der Zutritt zur Columbiyahalle verweigert werden, der Besucher des Aufenthalts in der Columbiyahalle verwiesen sowie ein Hausverbot erteilt werden. Ein Anspruch auf Erstattung etwaig gezahlter Eintrittsgelder besteht in solchen Fällen nicht.

(2) Das Recht zur Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche durch den Betreiber, den Veranstalter oder sonstige Dritte wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten obliegt den zuständigen Behörden. Betreiber und Veranstalter werden Straftaten unmittelbar zur Anzeige bringen.

## **11. Schlussbestimmungen**

(1) Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Hausordnungen.

(2) Der Betreiber kann diese Hausordnung ganz oder teilweise jederzeit ändern.

Stand: 20. Dezember 2018